

Gebührenordnung (GebO) der Landestierärztekammer Thüringen

vom 21. Juli 2020

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 7 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 1. Juli 2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Gebührenordnung
- § 2 Gebühren und Gebührenbemessung
- § 3 Kostenfreiheit
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung der Kostenschuld
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Kostenentscheidung
- § 8 Kosten in besonderen Fällen
- § 9 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückhaltungsrecht
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Mahnung, Säumniszuschlag und Beitreibung
- § 12 Entrichtung
- § 13 Stundung, Erlass
- § 14 Verjährung
- § 15 Erstattung
- § 16 Rechtsbehelfe
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

(1) Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) durch die Landestierärztekammer Thüringen (im Folgenden Kammer) für

1. Amtshandlungen, insbesondere die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Ausweisen, Befähigungsnachweisen und anderen Urkunden,
2. besondere Leistungen sowie die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Kosten werden als Gegenleistung für individuell zurechenbare Amtshandlungen und Leistungen der Kammer sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Kammer nach Satz 1 erhoben. Individuell zurechenbar sind insbesondere Amtshandlungen und Leistungen, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden.

(2) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.

§ 2 Gebühren und Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) gemäß des dieser Gebührenordnung zugehörigen Gebührenverzeichnisses (Anlage) und nach den §§ 8 und 11 dieser Gebührenordnung. Die Begriffsbestimmungen in § 8 Abs. 2 bis 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Wenn dies gesetzlich oder in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union bestimmt ist, dürfen die Gebühren den Verwaltungsaufwand nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen allgemeiner Berufsstandsinteressen oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Personal- und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Personalkosten zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.

(3) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Gebührensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 3 Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über Beiträge, Gebühren oder sonstige Geldforderungen, einschließlich der Entscheidung im erfolgreichen Widerspruchsverfahren,
4. Entscheidungen über die Stundung, die Ermäßigung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung von Geldforderungen, einschließlich der Entscheidung im erfolgreichen Widerspruchsverfahren,
5. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
6. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
7. Entscheidungen über berufsrechtliche Maßnahmen einschließlich der Entscheidung im erfolgreichen Widerspruchs- oder Einspruchsverfahren; § 78 ThürHeilBG bleibt unberührt.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Kostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

(3) Von der Zahlung von Kosten sind der Freistaat Thüringen sowie Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese der Aufsicht des Landes unterstehen, befreit. Weitergehende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit den Amtshandlungen und Leistungen nach § 1 Abs. 1 Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie in der Regel zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühren einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung und das zugehörige Gebührenverzeichnis nicht anderes bestimmen, insbesondere

1. Reisekosten sowie Entschädigungen der bei Amtshandlungen oder der Erbringung von Leistungen der Kammer notwendig Mitwirkenden nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungsordnung der Kammer. Bei hinzugezogenen Externen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Kammer,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden sowie
7. bei der Benutzung von Einrichtungen der Kammer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Personalkosten und Verpflegungskosten.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann außer in den Fällen des § 3 Abs. 1 auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung oder Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags bei der Kammer oder der Anmeldebestätigung durch die Kammer, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der kostenpflichtigen Leistung oder dem Beginn einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung. Bei der Benutzung von Einrichtungen der Kammer entsteht die Gebührenschild, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die Auslagenschild entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wem die Amtshandlung, Leistung oder Benutzung von Einrichtungen oder Gegenständen der Kammer individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Kostenentscheidung

(1) In der schriftlichen Kostenfestsetzung bezeichnet die Kammer

1. den Kostenschuldner,
2. die kostenpflichtige Amtshandlung, Leistung oder Benutzung von Einrichtungen oder Gegenständen der Kammer,
3. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
4. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind und
5. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und ihre Berechnung.

(2) Bei mündlicher Kostenfestsetzung können Angaben der Rechtsgrundlage und die Berechnung der Kosten entfallen. Im Übrigen genügt es, wenn sich die Angaben des Absatzes 1 aus den Umständen ergeben. Auf Antrag sind mündliche Festsetzungen schriftlich unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 zu bestätigen.

(3) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von der Kammer veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 8 Kosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Kammer abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist – soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes geregelt ist – eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die Amtshandlung vorgesehen ist. War die abgelehnte Amtshandlung gebührenfrei, ist auch die Ablehnung gebührenfrei.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung oder ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen wurde, diese aber noch nicht beendet ist, oder wird von der Kammer eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind bis zu 75 vom Hundert der für die Amtshandlung oder Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Erledigung entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. Es kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hatte die Kammer mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte Amtshandlung oder Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Sachentscheidung keine Gebühr festgesetzt oder war die Sachentscheidung gebührenfrei, ist auch der Widerspruch gebührenfrei. Im Übrigen gilt § 80 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

§ 9 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückhaltungsrecht

(1) Eine Amtshandlung oder Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Kammer eine Amtshandlung oder Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Kostenrückstände für Amtshandlungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes zu setzen. Die Kammer kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung oder Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 10 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Kammer nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11 Mahnung, Säumniszuschlag und Beitreibung

(1) Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, sind sie unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche anzumahnen und Mahngebühren nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 1.1.1 der dazu ergangenen Anlage zu erheben.

(2) Zusätzlich zu den Mahngebühren kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Satz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(3) Kommt der Kostenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht nach, werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 12 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung nach § 11 Abs. 1 entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Kammer der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kammer oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kammer gutgeschrieben wird,
3. bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank,
4. bei Vorliegen eines Lastschriftmandates der Fälligkeitstag.

§ 13 Stundung, Erlass

(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Kostenschuldners können in besonderen Härtefällen Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. § 59 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 ThürLHO). Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, über den der Kammervorstand entscheidet.

§ 14 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan, durch einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, unterbrochen.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 15 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur auf Antrag und aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung durch den Kostenschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entscheidung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

(4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so erfolgt die Erstattung ohne Zinsen und unter Anrechnung eines etwa bestehenden Rückstandes.

§ 16 Rechtsbehelfe

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Gebührenordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18 Übergangsbestimmung

Für Amtshandlungen und Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 8 der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 1. November 2007 (DTBl. 12/2007 S. 1615), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2014 (DTBl. 8/2014 S. 1195), außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 1. Juli 2020 beschlossene Gebührenordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 17. Juli 2020 nach § 15 Abs. 2 ThürHeilBG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 21. Juli 2020

Dr. Lothar Hoffmann

Präsident der Landestierärztekammer Thüringen

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührenposition	Gebühr in EUR
1. Allgemeine Gebühren		
1.1.	Ausstellen eines Tierarztausweises	25,00
1.2.	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz (Röntgen) oder nach § 7 Abs. 2 Schweinehaltungshygieneverordnung oder Ausstellen von sonstigen Bescheinigungen und Urkunden	10,00 bis 25,00
1.3.	Beglaubigung von Bescheinigungen oder Urkunden, soweit nicht für Meldeunterlagen der Landestierärztekammer Thüringen erforderlich	7,50
1.4.	Überprüfung einer tierärztlichen Rechnung auf Veranlassung von Tierhaltern	50,00 bis 250,00
1.5.	Zugänglichmachen von Informationen nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG), sofern keine Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 ThürTG einschlägig ist <u>Anmerkung:</u> Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip, wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann (§ 15 Abs. 1 ThürTG).	
1.5.1	bei geringfügigem Aufwand	kostenfrei
1.5.2	bei nicht mehr nur geringfügigem Aufwand	50,00 bis 500,00
1.6.	Sonstige Amtshandlungen oder Dienstleistungen, für die keine besondere Gebührenposition vorgesehen ist	nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde 12,50
2. Gebühren im Zusammenhang mit Weiterbildung		
2.1.	Anerkennungsverfahren Fachtierarztbezeichnung, inklusive Bearbeitung der Weiterbildungsanzeige, Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgespräch, Zuerkennung sowie Ausstellen der Urkunde	400,00 bis 650,00
2.2.	Anerkennungsverfahren Zusatzbezeichnung, inklusive Bearbeitung der Weiterbildungsanzeige, Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgespräch, Zuerkennung sowie Ausstellen der Urkunde	300,00 bis 550,00
2.3.	Anerkennung der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ mit Ausstellen der Urkunde	50,00
2.4.	Ermächtigung eines Fachtierarztes zur Weiterbildung	50,00 bis 100,00
2.5.	Verfahren zur Zulassung einer tierärztlichen Klinik oder Praxis, eines Instituts oder einer anderen Einrichtung als Weiterbildungsstätte zusammen mit der Ermächtigung eines dort tätigen Fachtierarztes für das betreffende Gebiet	50,00 bis 350,00
3. Gebühren im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen		
3.1.	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (pro Fortbildungsstunde)	10,00 bis 100,00
3.2.	Teilnahme an Weiterbildungskursen (pro Weiterbildungsstunde)	25,00 bis 100,00
3.3.	Stornierung einer Anmeldung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bis 21 Tage vor Kurs-/Seminarbeginn	kostenfrei
3.4.	Stornierung einer Anmeldung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen 20 bis 14 Tage vor Kurs-/Seminarbeginn	50 % der Kurs-/Seminargebühr

Nr.	Gebührenposition	Gebühr in EUR
3.5.	Stornierung einer Anmeldung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen 13 bis 1 Tag vor Kurs-/Seminarbeginn	80 % der Kurs-/ Seminargebühr
3.6.	Stornierung einer Anmeldung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ab dem Tag des Kurs-/Seminarbeginn	volle Kurs-/ Seminargebühr
4. Gebühren im Zusammenhang mit Anliegen zur Berufs- und Schlichtungsordnung		
4.1.	Vollständige, teilweise oder vorübergehende Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst nach § 22 Satz 2 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG)	50,00 bis 800,00
4.2.	Durchführung der Prüfung der Erfüllung der besonderen Anforderungen an eine Tierärztliche Klinik mit Vor-Ort-Begehung nach Anlage 3 zu § 20 Abs. 1 der Berufsordnung (Klinikrichtlinie) <u>Anmerkung:</u> Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG gilt nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 das Kostendeckungsprinzip.	150,00 bis 600,00
4.3.	Zulassung einer Tierärztlichen Klinik	100,00
4.4.	Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung einer Tierärztlichen Klinik	150,00 bis 400,00
4.5.	Prüfung einer Anzeige zur Übernahme einer Niederlassung durch eine juristi- sche Person des Privatrechts nach § 19 Abs. 4 der Berufsordnung Die Anmerkung zu Nr. 4.2 gilt entsprechend.	nach Zeitauf- wand (Nr. 1.6) höchstens 2.000,00
4.6.	Zulassung von Ausnahmen von § 19 Abs. 3 der Berufsordnung im begründe- ten Einzelfall im Zusammenhang mit der Übernahme einer Niederlassung durch eine juristische Person des Privatrechts nach § 19 Abs. 5 der Berufs- ordnung Die Anmerkung zu Nr. 4.2 gilt entsprechend.	150,00 bis 300,00
4.7.	Durchführung einer Schlichtung, je Streitpartei	50,00 bis 400,00
5. Gebühren im Zusammenhang mit der Ausbildung zu Tiermedizinischen Fachangestellten		
<u>Anmerkung:</u> Entstandene Auslagen sind mit den Gebühren nach Nr. 5.1 bis 5.8 abgegolten.		
5.1.	Überprüfung der Berufsausbildungsverträge, Eintragung in das Ausbildungs- verzeichnis	50,00
5.2.	Ausbildungsgebühr pro Jahr	150,00
5.3.	Durchführung der Zwischenprüfung	120,00
5.4.	Durchführung der Abschlussprüfung mit Ausstellung des Prüfungszeugnisses sowie Bescheinigung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz	240,00
5.5.	Durchführung der Wiederholungsprüfung	240,00 bis 300,00
5.6.	Vorzeitige Vertragsauflösung, Löschen aus dem Verzeichnis	25,00
5.7.	Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 BBiG	75,00
5.8.	Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 BBiG	50,00 bis 150,00
6. Gebühren im Zusammenhang mit Fortbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten		
6.1.	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (pro Fortbildungsstunde)	6,25 bis 50,00
6.2.	Stornierung einer Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen bis 3 Tage vor Kurs-/Seminarbeginn	kostenfrei
6.3.	Stornierung einer Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen ab 3 Tage vor Kurs-/Seminarbeginn	volle Kurs-/ Seminargebühr
7. Gebühren für die Benutzung von Geschäftsstellenressourcen		
7.1.	Halbtagspauschale Konferenzraum inkl. Tagungstechnik	50,00

Nr.	Gebührenposition	Gebühr in EUR
7.2.	Tagespauschale Konferenzraum inkl. Tagungstechnik	75,00
7.3.	Stornierung der Konferenzraumbuchung nach 7.1. bis 15 Tage vor Veranstaltung	kostenfrei
7.4.	Stornierung der Konferenzraumbuchung nach 7.1. 14 bis 8 Tage vor Veranstaltung	25 % der Gebühr
7.5.	Stornierung der Konferenzraumbuchung nach 7.1. 7 bis 2 Tage vor Veranstaltung	50 % der Gebühr
7.6.	Stornierung der Konferenzraumbuchung nach 7.1. unter 2 Tage vor Veranstaltung	volle Gebühr
7.7.	Jahrespauschale für Tierärztliche Vereine und Verbände für die Nutzung der Geschäftsstellenressourcen, inklusive Konferenzraum- und Webseitennutzung	200,00
8. Gebühren Tierärztlicher Notfalldienst		
8.1.	<p>Bereitstellung einer zentralen Organisationsplattform durch die Landestierärztekammer zur Erfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst nach § 21 Nr. 2 ThürHeilBG</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>a) Gebührenschuldner ist jeder Tierarzt, der tierärztlich in eigener Niederlassung im Kammerbezirk Thüringen tätig ist, auch soweit die tierärztliche Praxis oder Klinik in Form einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird oder soweit bei einer so betriebenen Praxis oder Klinik der Tierarzt nur als Praxis- bzw. Klinikleiter oder Geschäftsführer praktizierend tätig ist. Gebührenschuldner sind auch außerhalb des Kammerbezirkes Thüringen niedergelassene Tierärzte, wenn diese im Kammerbezirk Thüringen tierärztlich als Zweitkammermitglied praktizierend tätig sind und daher nach § 21 Nr. 2 ThürHeilBG grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst im Kammerbezirk Thüringen besteht. Ist nur ein angestellter Tierarzt einer außerhalb des Kammerbezirkes Thüringen tierärztlichen Niederlassung Zweitkammermitglied im Kammerbezirk Thüringen, ist dieser Gebührenschuldner.</p> <p>b) Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr wie folgt: Für die Höhe der Gebühr für das laufende Jahr werden zunächst die Gesamtkosten aus dem Vorjahr für den Betrieb der Organisationsplattform inklusive der Kosten für die Vermittlung der Hilfeersuchen im Rahmen des tierärztlichen Notfalldienstes in Thüringen ermittelt. Der Gesamtbetrag der durch die unter Buchstabe a genannten Tierärzte aufzubringenden Gebühren soll 25 % der für den Vorjahreszeitraum ermittelten Gesamtkosten für den Betrieb der Organisationsplattform und die Vermittlung des tierärztlichen Notfalldienstes in Thüringen decken. Dieser Gesamtbetrag wird zu gleichen Anteilen in Form einer jährlichen Gebührenpauschale erhoben. Die auf dieser Grundlage jährlich neu zu bestimmende Höhe der Gebühr erfolgt mit Beschluss der Kammerversammlung. Die Deckung der restlichen Kosten für den Betrieb der Organisationsplattform inklusive der Kosten für die Vermittlung der Hilfeersuchen muss sich transparent aus dem Haushaltsplan der Landestierärztekammer ergeben.</p>	50,00 bis 200,00 pro Jahr
9. Gebühren im Zusammenhang mit der Prüfung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen bzw. der Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen der Kammerzuständigkeit gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)		

Nr.	Gebührenposition	Gebühr in EUR
9.1.	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach § 4 BQFG im Rahmen der Zuständigkeit der Landestierärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BQFG	75,00 bis 600,00
9.2.	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweisen mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Weiterbildung einschließlich Erteilung der Anerkennung nach § 30 Abs. 7 bis 8a ThürHeilBG i. V. m. der Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer, je Gebiets- oder Zusatzbezeichnung	75,00 bis 1.000,00
9.3.	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit wegen bereits erfolgter Feststellung im Rahmen anderer Verfahren oder Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 5 BQFG im Rahmen der Zuständigkeit der Landestierärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BQFG	nach Zeitaufwand Nr. 1.6) höchstens 150,00
9.4.	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit und Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung nach § 7 Abs. 2 und 3 BQFG im Rahmen der Zuständigkeit der Landestierärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BQFG	nach Zeitaufwand (Nr. 1.6) höchstens 1.000,00
9.5.	Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation und der wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 und 8a ThürHeilBG i. V. m. der Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer, einschließlich der Feststellung der Maßnahmen, durch welche die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können, je Gebiets- oder Zusatzbezeichnung	75,00 bis 1.000,00
9.6.	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder erheblicher Erschwerung der Aufklärung des Sachverhalts durch den Antragsteller nach § 15 BQFG im Rahmen der Zuständigkeit der Landestierärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BQFG	nach Zeitaufwand (Nr. 1.6) höchstens 500,00
9.7.	Durchführung einer Eignungsprüfung nach § 30 Abs. 7 ThürHeilBG i. V. m. Anlage 2 § 1 Abs. 4 zur Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer oder Durchführung einer Prüfung nach § 30 Abs. 8a ThürHeilBG i. V. m. Anlage 2 § 3 Abs. 2 zur Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer	200,00 bis 800,00
9.8.	Gewährung eines partiellen Zugangs im Einzelfall nach § 30 Abs. 8b ThürHeilBG i. V. m. Anlage 2 § 2 zur Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer	75,00 bis 600,00